

Körperschaft- steuer- erklärung 2025

Leseprobe

**20
25**

Alle wichtigen Urteile, Gesetzesänderungen und Verwaltungsanweisungen für die Bearbeitung der nächsten Jahressteuererklärung.



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Körperschaftsteuererklärung 2024

1.1	KSt-Erklärungsfristen	5
1.2	Formulare 2024	7
1.3	Arbeitsblatt 1: Investitionsabzugsbeträge § 7g EStG	23
1.4	Arbeitsblatt 2: Verdeckte Gewinnausschüttungen	27
1.5	Arbeitsblatt 3: Weitere außerbilanzielle Korrekturen	31
1.6	Arbeitsblatt 4: Anlage GK: Spenden	35
1.7	Arbeitsblatt 5: Anlage GK: OGA von inländischer Kapitalgesellschaft	39
1.8	Arbeitsblatt 6: Anlage GK: Streubesitzdividende	42
1.9	Arbeitsblatt 7: Veräußerung einer Beteiligung	46
1.10	Arbeitsblatt 8: Wertaufholung Beteiligung Kapitalgesellschaft	49
1.11	Arbeitsblatt 9: Anlage GK: Ausländische Dividende	53
1.12	Arbeitsblatt 10: Anlage GK: Ausländische Betriebsstätte (DBA-Staat)	55
1.13	Arbeitsblatt 11: Anlage GK: Ausländische Betriebsstätte (Nicht-DBA-Staat)	57
1.14	Arbeitsblatt 12: Anlage GK: Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage	59
1.15	Arbeitsblatt 13: Anlage Verluste § 10d EStG	62
1.16	Arbeitsblatt 14: Verlustabzug bei Körperschaften nach § 8c KStG	66
1.17	Arbeitsblatt 15: Anlage WA: Fortführungsgebundener Verlustvortrag	70
1.18	Arbeitsblatt 16: Grenzüberschreitende Steuergestaltungen und Corona-Hilfen	74
1.19	Arbeitsblatt 17: Anlage KSt 1 F: Steuerliches Einlagekonto	76
1.20	Arbeitsblatt 18: Anlage KSt 1 F: Steuerliches Einlagenkonto und vGA	81
1.21	Arbeitsblatt 19: Anlage KSt 1 F: Verdeckte Einlage eines Grundstücks	83
1.22	Arbeitsblatt 20: Offene Gewinnausschüttung an die Anteilseigner	85
1.23	Arbeitsblatt 21: Anpassung an die Betriebsprüferbilanz	89
1.24	Arbeitsblatt 22: Liquidation	91

Kapitel 2 Aktuelle gesetzliche Änderungen

2.1	JStG 2024 – Änderungen des EStG	98
2.2	JStG 2024 – Änderungen des KStG	102
2.3	JStG 2024 – Änderungen des GewStG	104
2.4	Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)	106

Kapitel 3 Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

3.1	Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension	109
3.2	Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer	111
3.3	Steuerberatungskosten als Veräußerungskosten bei der Ermittlung eines 17er-Veräußerungsgewinns	115

3.4	Steuerliches Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG: Offenbare Unrichtigkeit trotz fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts	118
3.5	Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr	121
3.6	Antragsvoraussetzung zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens	127
3.7	Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen	131

§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG

KURZBEITRAG

Verdeckte Gewinnausschüttungen	
laut gesonderter Einzelaufstellung	
73 und 74 freigegeben	13.116
75	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG

Zeile 75:

Bei der nächsten Bp wird der Prüfer ganz sicher das Thema vGA unter die Lupe nehmen. Deshalb sollte jährlich überprüft werden ob Beschlüsse und Verträge für Vertragsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter vorliegen. Stellen Sie sicher, dass die Verträge eindeutig und so genau wie möglich formuliert sind. Die vereinbarten Leistungen und Entgelte müssen dem Fremdvergleich standhalten (angemessene Vergütung).

Für die Annahme einer vGA sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. **Vermögensminderung** oder **verhinderte Vermögensmehrung** bei der Körperschaft,
2. Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 EStG,
3. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis,
4. Kein Zusammenhang mit einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss,
5. Die Minderung muss geeignet sein, beim Gesellschafter einen sonstigen Bezug auszulösen.

R 8.5 Abs. 1 KStR.

Praktikerwissen



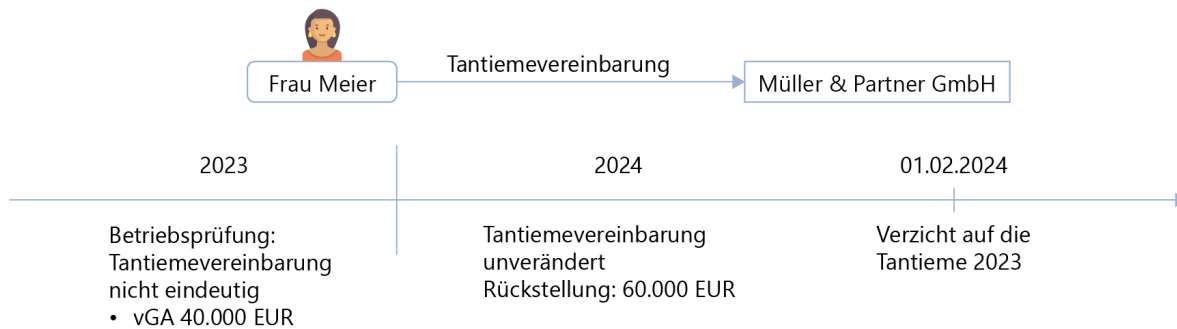
In der Praxis lässt sich eine verdeckte Gewinnausschüttung vermeiden, wenn

- alle **Verträge schriftlich fixiert** sind,
- Regelungen **eindeutig und nachvollziehbar** sind,
- Man jährlich prüft, ob **alle Vereinbarungen aktuell** und **fremdüblich** sind,
- **Beschlüsse gefasst** und **dokumentiert** werden.

Beispiel



Tantieme 2024 und Verzicht auf Tantieme 2023



Im Jahr 2023 war der Betriebsprüfer bei der Müller & Partner GmbH und hatte damals bemängelt, dass die Tantieme Vereinbarung mit der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführerin Frau Meier nicht eindeutig geregelt war. Die Tantieme i. H. v. 40.000 EUR wurde bisher nicht ausgezahlt. Ergebnis: **Verdeckte Gewinnausschüttung**.

Ein Jahr später – zum 31.12.2024: Alles wie gehabt.

- Wieder eine Tantieme Rückstellung über 60.000 EUR,
- wieder keine klare Vereinbarung (bisher war keine Anpassung der Vereinbarung erfolgt),
- **wieder verdeckte Gewinnausschüttung!**

Am 01.02.2024 verzichtet Frau Meier bedingungslos auf ihre Tantieme für 2023 (40.000 EUR). Die Gesellschaft hat Liquiditätsprobleme.

Die Forderung war noch zu 70 % werthaltig.

Es wurde keine Steuerbescheinigung i. S. d. § 27 Abs. 3 KStG ausgestellt.

Bisher existiert keine ESt-Festsetzung 2024 für die Gesellschafterin.

Die Tantieme für 2024 wird in 2025 ausgezahlt.

Lösung

Tantieme 2024

Für die Tantieme ist eine Rückstellung in Handels- und Steuerbilanz zu bilden, § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG. Da jedoch wegen des Verstoßes gegen das Klarheitsgebot (R 8.5 Abs. 2 KStR) eine vGA vorliegt, erfolgt

- eine Hinzurechnung i. R. d. Ermittlung des zVE 2024 von 60.000 EUR, § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG.
- Die vGA ist in 2024 keine Leistung i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG, da kein Vermögensabfluss in 2024 erfolgt ist.
- Die 25%ige KapSt lt. § 43 Abs. 1 Nr. 1, § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG entsteht erst im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anteilseigner in 2025, § 44 Abs. 1 Satz 2 EStG.

Verzicht auf Tantieme 2023

Innerhalb von Handels- und Steuerbilanz ist die Rückstellung erfolgswirksam auszubuchen.

1. Werthaltiger Teil

Der Verzicht stellt

- i. H. v. 70 % von 40.000 EUR = 28.000 EUR die Zuführung eines einlagefähigen Vermögensvorteils und damit eine verdeckte Einlage dar, H 8.9 (Forderungsverzicht) KStH.
- Es hat eine Einkommenskürzung zu erfolgen, § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG.
- Ein Zugang in das steuerliche Einlagekonto i. H. v. 28.000 EUR gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 KStG ist vorzunehmen.
- Es liegt ein Vermögensabfluss vor, der eine Leistung in 2024 i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG darstellt.

Da für diese Leistung bisher

- keine Steuerbescheinigung i. S. d. § 27 Abs. 3 KStG ausgestellt wurde und
- bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung i. S. d. Abs. 2 zum Schluss des Wj der Leistung 2024 auch nicht ausgestellt wird,
- gilt der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0 EUR bescheinigt, § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG.

Daher kann bezogen auf diese Leistung Einlagenrückgewähr nicht vorliegen. Es erfolgt keine Minderung des steuerlichen Einlagekontos.

2. Wertloser Teil

Der wertlose Teil der Forderung i. H. v. 12.000 EUR (30 % von 40.000 EUR) ist außerbilanziell zu kürzen, da er im Jahr der Bildung der Rückstellung in 2023 als vGA bereits versteuert wurde (vgl. BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl 2002 I S. 603, Rz. 9).

Auswirkung zvE	EUR
<u>Tantieme 2024</u> Hinzurechnung als vGA, § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG	60.000
<u>Verzicht auf Tantieme 2023 in 2024</u> Gewinnerhöhungen aus bereits versteuerten vGA gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl 2002 I S. 603, Rz. 9	- 12.000
verdeckte Einlage aus werthaltigem Teil des Forderungsverzichtes, § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG	- 28.000

Formulare

Vordruck	Zeilen-Nr.	KZ	Bezeichnung	Wert
Anlage GK	75	13.116	vGA nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG	60.000 EUR
Anlage GK	76	13.166	Gewinnerhöhungen aus bereits versteuerten vGA	12.000 EUR
Anlage GK	93	13.140	Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben	28.000 EUR
Anlage KSt 1F	91	-	Einlagen, die einkommensmindernd berücksichtigt worden sind	28.000 EUR
Anlage KSt 1 F	7 und 11	19.250	vGA	28.000 EUR
Anlage KSt 1 F	200 - 206		Angaben zur Einlage	

179 bis 199 (FB)

200

201

202

203

204

205

206

Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen

Einlage

Name des leistenden Anteilseigners

Steuernummer

Identifikationsnummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Zeitpunkt der Leistung der Einlage

Art der Einlage

1 = Bareinlage
2 = Sacheinlage

Bei Sacheinlagen: Bezeichnung der Einlage

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.